

SASA SpA-AG BEKANNTMACHUNG DES AUSWAHLVERFAHRENS

Es findet ein öffentliches Auswahlverfahren auf der Grundlage von Qualifikationen und Prüfungen für die Einstellung von maximal zwei "Mobilitätsbeauftragten" (m/w/d) auf unbestimmte Zeit am Infopoint Meran statt:

ART. 1 - MINDESTANFORDERUNGEN FÜR DIE ZULASSUNG ZUR AUSWAHL

Die Auswahl steht Bewerbern beiderlei Geschlechts offen, die die folgenden Anforderungen gemäß Artikel 10, Anhang A) des Königlichen Erlasses Nr. 148 vom 8. Januar 1931 erfüllen:

A. Mindestanforderungen an die Förderfähigkeit

- a) Bescheinigung über die Erfüllung der Schulpflicht;
- b) Zweisprachigkeitsbescheinigung "B1" (früher C-Niveau);
- c) Befreiung von strafrechtlichen Verurteilungen und anhängigen Strafverfahren;
- d) Den in der Ausschreibung enthaltenen Hinweisen und Terminen zur gänze Folge leisten.

B. Qualifikations- und Präferenzanforderungen

- a) Frühere Erfahrungen in der Arbeit mit der Öffentlichkeit;
- b) Nachweis der Zweisprachigkeit über B1-Niveau;
- c) Kenntnisse der englischen Sprache und anderer Fremdsprachen;
- d) Über die Pflichtschulzeit hinausgehende Qualifikationen;
- e) Grundkenntnisse der wichtigsten Computerprogramme.

C. Tätigkeitsbereich

- Ausstellung von Reisedokumenten (Dauerkarten und verschiedene Fahrkarten);
- Kundeninformationen im Rahmen des sasa-Dienstes.

ART. 2 - VERÖFFENTLICHUNG DER AUSWAHLBEKANNTMACHUNG

Die vollständige Bekanntmachung des Auswahlverfahrens wird vom **1.12.2023** bis zum **15.12.2023** auf der Internetseite www.sasabz.it auf der Seite suedtirolerjobs.it, karieresuedtirol.it und weiteren Kanälen veröffentlicht.

ART. 3 - EINREICHUNG DER ANTRÄGE

Das Ansuchen zur Teilnahme am Auswahlverfahren ist ausschließlich über die Internetseite der SASA (www.sasabz.it) unter dem Menüpunkt „Jobs“ zu stellen. Als Einreichdatum zählt das Absende-Datum des ausgefüllten Antrags.

Die Prüfungskommission ist zur Prüfung der Zugangsvoraussetzungen der Bewerber berechtigt. Das Erklären nichtzutreffender Umstände oder Nachrichten, welche jederzeit nachgeprüft werden können, führt zum Ausschluss am Auswahlverfahren bzw. aus dem Dienst, insofern diese erst nachträglich festgestellt werden; die Haftung für Falschangaben unterliegt dem Strafgesetzbuch bzw. den geltenden gesetzlichen Sonderbestimmungen.

ART. 4 - AUSWAHLTESTS

Das Auswahlverfahren findet in folgender Form statt:

- 1) **Vorauswahl:** Auswertung der Bewerbungsunterlagen;
- 2) **Bewerbungsgespräch zur Überprüfung der technischen Kompetenzen;**
- 3) **Softskill-basiertes Bewerbungsgespräch.**

Der erfolgreiche Abschluss einer der obgenannten Phasen des Auswahlverfahrens gilt als Zugangsvoraussetzung für die jeweils nächste Phase.

ART. 5 - ERSTELLUNG DER RANGLISTE

Der Prüfungsausschuss erstellt die Rangliste, die sich aus den Bewertungen ergibt, die er auf der Grundlage der Ergebnisse der verschiedenen Auswahlstufen erhalten hat.

ART. 6 - RECHTLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE BEHANDLUNG

Die Aufnahme und das Arbeitsverhältnis werden vom **Königlichen Dekret Nr. 148 vom 8. Januar 1931** sowie von den Nationalen Kollektivverträgen für das Personal der öffentlichen Nahverkehrsbetriebe in geltender Fassung geregelt.

ART. 7 - ARBEITSZEIT

Die Arbeitszeit beträgt 39 Stunden pro Woche, aufgeteilt in Schichten und eine 5/6-Tage-Arbeitswoche.

ART. 8 - ENDGÜLTIGE REGELN

Die Direktion der SASA SpA-AG behält sich vor, die vorliegende Ausschreibung abzuändern, zu widerrufen bzw. die Termine zu verlängern. Nähere Auskünfte erteilt die Personalabteilung der SASA SpA-AG (Tel. 0471 - 519 650).

Das Auswahlverfahren ist im Hinblick auf die Aufnahme von Personal für das Unternehmen nicht verpflichtend.

Gemäß des GvD. Nr. 196/2003 erklärt die SASA SpA-AG die Einhaltung des Schutzes der übermittelten Daten der Bewerber; allfällige Angaben werden ausschließlich zur Abwicklung des Auswahlverfahrens sowie der eventuellen Ausarbeitung eines Arbeitsvertrages, unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, behandelt.

Generaldirektor
Dr. Ruggero Rossi de Mio